

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/§§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)

hier: Neuregelung in Bezug auf die Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung mit Wirkung ab 1.1.2023, Nr. 3 der Richtlinie

Präambel

Die Bestimmung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erfolgt auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie in der ab 1.1.2020 geltenden Fassung. Sie basiert rechnerisch auf den Ergebnissen des Mietspiegels 2020/2021. In der Folge ist eine Richtlinienaktualisierung aufgrund der geltenden Corona-Sonderregelungen unterblieben bzw. war nicht erforderlich. (vgl. § 141 SGB XII, § 67 SGB II). Die Sonderregelungen bestimmten unter anderem, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen bei der Leistungsgewährung anzuerkennen waren. Die Corona-Sonderregelungen gelten befristet bis 31.12.2022.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit dem sog. Bürgergeldgesetz (s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 51 vom 20.12.2022) bedingen Anpassungsbedarfe in Bezug auf die örtliche Richtlinie. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII gibt es für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) beginnend ab 01.01.2023 erneut eine Karenzzeit für die Dauer von insgesamt 12 Monaten.

In dieser Zeit sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen. Die Karenzzeit gilt auch dann in Gänze, wenn bereits vor dem 01.01.2023 Leistungen bezogen wurden.

Die vorgenannten Karenzregelungen in beiden Sozialgesetzbüchern gelten nicht für die Bedarfe für Heizung. Akute Regelungsbedarfe bestehen aufgrund des Umgangs mit den gestiegenen Energiekosten, hier: Heizkosten.

3. Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung

3.1 Angemessenheit von Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung

Für die Beurteilung angemessener Heizkosten einschl. Warmwasserbereitung wird der bundesweite Heizspiegel 2022 (für das Abrechnungsjahr 2021) ausschließlich bezogen auf die Verbrauchswerte zugrunde gelegt.¹ Die Angemessenheitsgrenze hinsichtlich der Verbrauchshöhe ist hierbei gemessen an den Kategorien des Heizspiegels bei „erhöht“ zu ziehen.

¹ siehe Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederung- und Sozialhilfe Nr. 2022- 26 sowie Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen vom 29.11.2022

Wohnfläche des Gebäudes	Heizart	Max. Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr	Preis je Kilowattstunde	
100- 250 m ²	Erdgas	262	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte *1
	Fernwärme	248	0,3446 €	Arbeitspreis Kleinverbraucher (nur Einfamilienhaus)
			0,3944	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	96	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *2 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
251- 500 m ²	Heizöl *3	232		
	Erdgas	250	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	234	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	94	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
501-1000 m ²	Heizöl *2	228		
	Erdgas	237	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	222	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	93	0,2792 €	Arbeitspreis
über 1000 m ²	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *2	226		
	Erdgas	229	0,2378 €	Arbeitspreis Grundversorgung
			0,2134 €	Arbeitspreis Sonderprodukte
	Fernwärme	214	0,3944 €	Arbeitspreis
	Wärmepumpe	92	0,2792 €	Arbeitspreis
	Strom *1 (Nachtspeicher)	192	0,26 €	Arbeitspreis NT
	Heizöl *2	224		

*1

Bei der Heizart Gas sollte zum einen auf den Tarif der Grundversorgung abgestellt werden (sofern dies im Einzelfall begründet ist, Arbeitspreis 0,2378 € je kWh) und im Übrigen auf die Sonderprodukte Gas mit einem Arbeitspreis von 0,2134 € je kWh.

*2

Für die Heizart Strom (Nachtspeicher) ist nach aktueller Internetrecherche von einem Verbrauch von 120 kWh/qm und Jahr auszugehen. Dieser Wert wurde für einen „erhöhten“ Verbrauch mit einem Aufschlag von 60% versehen.

*3

Bei der Heizart Heizöl ist nach aktueller Internetrecherche davon auszugehen, dass 1 Liter Heizöl 10 Kilowattstunden Energie erzeugt.

Aufgrund der täglichen Preisanpassungen beim Bezug von Heizöl ist der Preis jeweils tagesaktuell zu ermitteln (www.heizoel24.de; Heizölrechner für den Bereich Schwerin mit der jeweiligen Bezugsmenge). Der Preis des günstigsten Anbieters ist bei der Preisermittlung zugrunde zu legen.

Die Abrechnung der Heizkosten und die Beurteilung der Angemessenheit erfolgt ausschl. auf der Basis der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Verbrauchswerte des Heizspiegels (Kategorie „erhöht“) und der Preise nach Energieträger des örtlichen Energieversorgers. Der jeweilige Verbrauchswert auf Grundlage des Heizspiegels wird für die als angemessen anerkannte Wohnungsgröße ermittelt und mit dem aktuell gültigen Arbeitspreis nach Energieträger des lokalen Grundversorger multipliziert.² In die Ermittlung des Endverbraucherpreises sind die weiteren Kostenbestandteile wie Grundpreis, Serviceleistungen, Messpreis usw. in tatsächlicher Höhe einzubeziehen.

Dezentrale Warmwasserbereitung

Erfolgt die Warmwasserbereitung dezentral mit einem Durchlauferhitzer oder Boiler reduziert sich die in der Tabelle enthaltene Verbrauchsmenge bei den Heizarten Erdgas, Heizöl und Holzpellets um 24 kWh je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr. Bei einer Wärmepumpe reduziert sich die Verbrauchsmenge um 9,6 kWh je Quadratmeter und Jahr.

Sonderregelung für Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII³

Beziehen leistungsberechtigte Personen bereits Leistungen nach Kap. 3 oder 4 SGB XII können gestiegene Heizkosten zu höheren Abschlagszahlungen für die aktuell bewohnte Wohnung sowie zu Nachzahlungen führen. Sind die erhöhten Abschlagszahlungen oder Nachzahlungen auf gestiegene Preise für Heizenergie zurückzuführen, so sind sie als angemessener laufender Heizkostenbedarf monatlich bzw. im Fälligkeitsmonat zu berücksichtigen. Zur Feststellung der Angemessenheit ist in diesem Zusammenhang nicht der erhöhte Preis des Energieträgers heranzuziehen, sondern der sich aus der Verbrauchsmenge und dem Preis je Mengeneinheit ergebende Betrag. Dabei ist auf die Verbrauchsmengen der Kategorie „erhöht“ des Heizspiegels 2022 abzustellen (s. Werte in der Tabelle unter 3.1). D.H. ist der Verbrauch weitgehend unverändert, dann ist eine allein aufgrund gestiegener Heizmittelpreise erhöhte Heizkostenabrechnung ebenfalls in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Dies gilt für die monatlichen Vorauszahlungen, für Nachzahlungen aufgrund einer jährlichen Abrechnung sowie für die Heizmittelbevorratung.

² aktuelle Preisauskunft der Stadtwerke Schwerin vom 9.12.2022

³ siehe Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederung- und Sozialhilfe Nr. 2022- 26 sowie Informationsschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Umgang mit den gestiegenen Energiekosten sowie mit den in diesem Zusammenhang gewährten Sonderzahlungen vom 29.11.2022

Setzt der Vermieter im Zuge der Energiepreiserhöhung einseitig höhere Vorauszahlungen fest oder werden höhere Vorauszahlungen einvernehmlich zwischen Vermieter und Mieter festgelegt, sind diese erhöhten Aufwendungen unbeschadet der Regelungen in § 560 Absatz 4 i. V. M. § 556 Abs. 2 Satz 2 BGB als Bedarf nach §§ 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 SGB XII anzuerkennen, soweit die Erhöhung nachvollziehbar und angemessen ist. Dies gilt vor allem, wenn die Erhöhung erkennbar nicht auf einem erhöhten Verbrauch beruht, sondern auf den Preissteigerungen.

Bei Neuvermietung sind Heizkosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten der ein unangemessenes heizen indiziert.

3.2 Heizkostennachforderung

Heizkostennachforderungen werden grundsätzlich bis zur Angemessenheitsgrenze bewilligt.

Angemessen sind Heizkosten, die sich unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen, der konkreten Abrechnung der Heizkosten und der gültigen Endverbraucherpreise im Rahmen der Verbrauchsmengen lt. Heizspiegel für Deutschland bewegen. Hierbei sind die Verbrauchswerte der Kategorie „erhöht“ zugrunde zu legen.

Abweichende Entscheidungen anerkannter Heizkosten über die vorgenannten Maßgaben hinaus sind hinreichend zu dokumentieren. Hierbei sind die individuellen Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft sowie die Lage und der bauliche Zustand der Wohnung zu berücksichtigen (z.B. Erdgeschoss, Souterrain, unsaniert, besondere gesundheitliche Anforderungen).

Nachforderungen, die aufgrund nicht oder nicht vollständig geleisteter Vorauszahlungen entstanden sind, werden nicht anerkannt. Sie gelten als Rückstände für Betriebs- und Energiekosten und sind im Sinne des Punktes 6 der Richtlinie zu behandeln.

3.3 Heizkostenerstattungen

Für den Umgang mit Heizkostenerstattungen wird auf die gesetzlichen Regelungen nach § 22 Abs. 3 SGB II bzw. § 82 Abs. 7 SGB XII bzw. § 35 Abs. 1 Satz SGB XII (bei Verrechnung der Erstattung mit der laufenden Mietzahlung) verwiesen.

3.4 Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen

Für Wohnraum, der nicht an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen ist, sind einmalige Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu dem Zeitpunkt, an dem diese Kosten anfallen, zu übernehmen.

Die notwendigen Aufwendungen werden unabhängig von der Jahreszeit und einem daraus resultierenden Bedarf anerkannt (Vorratshaltung). Bei der angemessenen Vorratsmenge ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen (der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte im Regelfall mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen). Eine

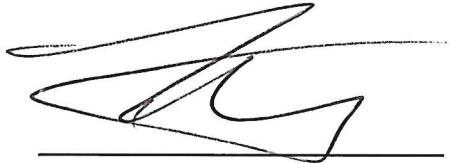
darüber hinausgehende Bevorratung kann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug nach den Bestimmungen von SGB II bzw. SGB XII hinreichend wahrscheinlich ist⁴.

Bei der Bewertung der Angemessenheit für die Vorratsmenge an Brennstoffen wird von dem bundesdurchschnittlichen Wert von

160 kWh pro Jahr und Quadratmeter Wohnfläche

ausgegangen. Die Werte für den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch unter Berücksichtigung von Mengeneinheit und Heizwert sind der **Anlage 3** der Richtlinie zu entnehmen.

Der Leistungsberechtigte hat hierzu 3 Kostenvoranschläge vorzulegen.



Schwerin, den 09.01.2023

Andreas Ruhl
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und
Beigeordneter für Jugend, Soziales und Gesundheit

⁴ BSG, B 7b AS 40/06 R